

„Gibst du mir, dann geb ich dir“

Seit 1. Jänner 2017 gilt die neue Fassung der Kronzeugenregelung im Strafrecht. Die Neufassung des § 209a StPO wurde auf sechs Jahre befristet, um seine Wirksamkeit unter Beweis zu stellen.

Den „Kronzeugen“ gibt es im österreichischen Strafprozessrecht seit 2011 durch die Einführung des „Rücktritts von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft“ (§ 209a StPO). Unter einem Kronzeugen ist eine Person zu verstehen, die wegen krimineller Tätigkeiten verdächtig ist (Kronzeugentat), die aber die Strafverfolgungsbehörden bei der Aufklärung von Straftaten anderer (Aufklärungstat) unterstützt. Eine solche Hilfe kann vor allem bei konspirativen Delikten (etwa Terrorismus oder organisierte Kriminalität) erforderlich sein, bei denen die herkömmlichen Ermittlungsinstrumente wie etwa Observation, Telekommunikationsüberwachung bzw. optische oder akustische Überwachung nicht zum Erfolg führen. Im Gegenzug für seine Unterstützung wird dem Kronzeugen eine Sanktionsbegünstigung in Aussicht gestellt: In Österreich erhält er eine Diversion, somit die Auferlegung einer Geldbuße, gemeinnütziger Leistungen oder einer Probezeit. Gibt der Kronzeuge, gibt auch der Staat. Die Zusammenarbeit von Staat und Kriminellen ist damit der Kern des Kronzeugenkonzepts – zugleich aber auch der größte Kritikpunkt.

Bereits bei Einführung der Kronzeugenregelung im Jahr 2011 war klar, dass diese die Prinzipien des Strafrechts strapaziert und sie sich erst bewähren müsste: Darum wurde sie nur befristet bis Ende 2016 eingeführt, um deren Effektivität zu evaluieren. Dabei zeigte sich, dass § 209a StPO zwar

nur in wenigen Fällen zur Anwendung kam, jedoch von wesentlicher Bedeutung für die Ermittlungen war. Erster und bekanntester Kronzeuge war Gernot S., der im Tausch gegen Straffreiheit gemeinnützige Leistungen und Schadensersatzzahlungen die Staatsanwaltschaft in den Strafverfahren der „Telekom-Affäre“ unterstützte.

Mit Blick auf die Evaluierungsergebnisse wurde die dauerhafte Verankerung der Kronzeugenregelung angedacht. Aufgrund vehementer Kritik vor allem von Seiten der Rechtsprechung beauftragte Justizminister Dr. Wolfgang Brandstetter eine aus Vertretern der Wissenschaft sowie des BMI und BMJ bestehende Expertengruppe mit der Neukonzipierung der Kronzeugenregelung. Die Mitglieder der Expertengruppe kamen überein, dass am Konzept einer Kronzeugenregelung im Strafrecht festgehalten werden sollte; sie schlugen allerdings Änderungen vor. Das Ergebnis der Expertenrunde floss in die Regierungsvorlage 1300 BlgNR 25. GP zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz II 2016 ein und wurde als novellierter § 209a StPO übernommen.

Kronzeugenregelung alt.

Nach der bis Ende 2016 geltenden Kronzeugenbestimmung konnte die Staatsanwaltschaft dem Kronzeugen eine Diversion anbieten, wenn dieser ihr freiwillig wertvolles Wissen offenbarte, das zur Aufklärung einer in die Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffengericht oder der Wirtschafts- und

Korruptionsstaatsanwaltschaft fallenden Straftat eines anderen oder zur Ausforschung eine führenden Person des organisierten kriminellen oder terroristischen Bereichs entscheidend beitrug. Der Kronzeuge musste aber nicht an der Aufklärungstat beteiligt gewesen sein. Außerdem durfte er selbst kein Tötungs- oder Sexualdelikt begangen haben und seine Bestrafung aufgrund des kooperativen Verhaltens sowie der übernommenen Diversion aus spezialpräventiven Gründen nicht erforderlich sein. Unterstützte der Kronzeuge die Justiz bei ihren Ermittlungen, konnte ihm diese eine diversionelle Beendigung anbieten. Damit konnte der Kronzeuge, der selbst Straftäter war, ohne gerichtliche Strafe davonkommen. Die Entscheidung darüber lag im Ermessen der Staatsanwaltschaft (Opportunität); einen Anspruch darauf hatte er nach herrschender Meinung nicht. Die Kontrolle der Anwendung sowie Nichtanwendung oblag in erster Linie dem Rechtsschutzbeauftragten beim Bundesministerium für Justiz. Ob die Kronzeugenregelung angewendet werden sollte, erfuhr der Informant erst am Ende des Verfahrens. Erfüllte der Kronzeuge nicht alle Anforderungen oder versuchte er etwa, unschuldige Dritte zu verleumden, konnte das Verfahren gegen ihn wiederaufgenommen werden.

Neuerungen. Mit der Novelle 2016 wurde § 209a StPO grundlegend geändert.

Vom Prinzip der Opportunität wurde abgegangen. Dem Kronzeugen kommt

nun ein Rechtsanspruch auf Anwendung des § 209a StPO zu, den er auch mit Rechtsmitteln durchsetzen kann. Dies bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft einen wesentlichen Einfluss auf die Auswahl eines Kronzeugen verliert. Die Kronzeugenregelung ist nunmehr sogar vom Gericht anwendbar, was bislang nicht möglich war. Gerade die Involvierung der Gerichte kann künftig zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit führen.

Der potenzielle Kronzeuge muss von sich aus aktiv werden, indem er freiwillig an die Strafverfolgung herantreten und ein reumütiges Geständnis ablegen muss. Dies soll den Anschein eines verbotenen „Deals“ verhindern: Nicht die Staatsanwaltschaft bietet eine Begünstigung an, sondern der Informierte soll proaktiv werden. Doch dass sich jemand aus vollkommen freien Stücken an die Strafverfolgungsbehörden wendet, selbst anzeigt und einen Dritten anschwärzt, wenn er sich nicht bereits zuvor durch Ermittlungen der Behörden unter Zugzwang gesetzt fühlt, erscheint kaum realistisch: Der „plötzlich geläuterte Kriminelle“ wird wohl eher Ausnahme als Regelfall sein.

Bislang konnte jeder Straftäter Kronzeuge werden, solange er nicht den Tod eines Menschen verursacht oder ein Sexualdelikt begangen hat. Durch die Neutextierung können künftig nur noch Personen, die selbst eine schwere Straftat begangen haben, Kronzeugen werden. Leichtere Delikte sollen nicht mehr in Frage kommen. Ob die Einschränkung der Kronzeugen-

regelung auf schwere Straftäter gerechtfertigt ist, bleibt fraglich. Hierbei könnte es zu einer Besserstellung derjenigen kommen, die größeres Unrecht zu verantworten haben. Zusätzlich wurde auf die Ausschlusskriterien der Todesfolge und des Sexualdelikts verzichtet. Dies wurde damit begründet, dass bei der Entscheidung über ein Vorgehen nach § 209a StPO sowieso Art und Ausmaß des Tatbeitrags einfließen würden, sodass insbesondere bei Tätern besonders schwerwiegender Delikte die Anwendung der Kronzeugenregelung nicht zu rechtfertigen sein wird – ausgeschlossen ist dies jedoch durch den Gesetzeswortlaut nicht. Der Verzicht auf diese Schwellen ist aus rechtsstaatlichen Gründen nur schwer nachvollziehbar.

Weiterhin muss der Kronzeuge nicht an der Tat des Bezichtigten beteiligt gewesen sein. Allerdings verlangt die Neuregelung ein Naheverhältnis des Kronzeugen zu jener Tat, die er mit aufklären soll. Dadurch wird diese Regelung nur noch einem Täterkreis zugänglich, der eine besondere Nähe zu delinquenten Machenschaften aufweist. Solche Kronzeugen, die zwar über bestimmte Taten anderer Bescheid wissen, aber nichts mit der aufzuklärenden Tat zu tun haben, wären damit ausgeschlossen.

In der Praxis zeigten sich bei der alten Regelung Unsicherheiten darüber, bis zu welchem Zeitpunkt die Anwendung der Kronzeugenregelung noch zulässig wäre. Durch die Neuregelung soll klargestellt sein, dass § 209a StPO dann nicht mehr anwendbar sein soll, wenn der Informant bereits selbst Beschuldigter der Aufklärungstat ist. Bei einem bloßen Verdächtigen (§ 48 Abs 1 Z 1 StPO) soll dies noch möglich sein.



Kronzeugenregelung neu: Der Kronzeuge soll von sich aus an die Justiz herantreten und erhält einen Rechtsanspruch auf Sanktionsbegünstigung.

Offenbaren mehrere Personen gleichzeitig (gemeinsam) neues Wissen, soll die Kronzeugenregelung auf jeden anwendbar sein, solange jede einzelne Person alle Voraussetzungen erfüllt. Problematisch erscheint dies, da sich die Beteiligten an einer Straftat nunmehr miteinander absprechen und ihre Offenbarungen bzw. deren Wert für die Strafverfolgung aufeinander abstimmen könnten. So könnte sich etwa, wenn die Ermittlungsbehörde einer kriminellen Gruppierung bereits „im Nacken sitzt“, ein Großteil der Mitglieder verabreden und sich die Straffreiheit erwirken. Diesen soll nach der Neukonzipierung ein Anspruch auf die Anwendung der Kronzeugenregelung zukommen. Damit läuft die Kronzeugenregelung Gefahr, als Freifahrtschein herangezogen zu werden, da ein „Wettrennen“ um die Straffreiheit entfällt.

Tritt der Täter einer geeigneten Kronzeugentat freiwillig an die Justiz heran, legt ein reuiges Geständnis ab und offenbart neue, für die Ermittlungen wesentli-

che Tatsachen, hat die Staatsanwaltschaft künftig von der Verfolgung der Kronzeugentat vorläufig zurückzutreten. Damit soll der Kronzeuge möglichst früh erfahren, ob die Kronzeugenregelung angewendet werden kann.

Ein besonderer Mehrwert für den Kronzeugen ist im Vergleich zur alten Regelung nicht zu erblicken, da er auch weiterhin nicht sicher weiß, ob § 209a StPO herangezogen wird. Erst im Anschluss wird abgewogen, ob die Bestrafung bei Berücksichtigung des Ermittlungsbeitrags zur Aufklärung oder Ausforschung im Verhältnis zu Art und Ausmaß der Kronzeugentat aus spezialpräventiven Gründen nicht geboten erscheint. Kommt die Behörde hingegen zu dem Schluss, dass die Kriterien nicht gänzlich erfüllt sind, hat sie das Verfahren zur Kronzeugentat fortzusetzen.

Da der Kronzeuge nunmehr selbst seine Rechte wahrnehmen kann, wurden die Aufgaben des Rechtsschutzbeauftragten eingeschränkt, sodass dieser nur

noch die gerechtfertigte Anwendung der Kronzeugenregelung zu überwachen hat.

Befristung bis 2021. Die Neuregelung des § 209a StPO scheint Schönheitsfehler der ursprünglichen Bestimmung auszubügeln. Dennoch zeigen sich Schwächen. So ist zu bedenken, dass die neue Bestimmung zu einer Begünstigung gerade solcher Personen führen kann, die sich an mehreren Straftaten beteiligt haben oder über solche Bescheid wissen. Salopp gesagt wäre es einem Kriminellen nahe-zulegen, sich an möglichst vielen Taten zu beteiligen, um gute Chancen auf die Kronzeugenregelung zu haben.

Auch der neue § 209a StPO wurde befristet eingeführt; vor Ende des Jahres 2021 soll die Regelung evaluiert werden. Es wird sich somit erst weisen, ob das neue Konzept der Kronzeugenregelung in Zukunft nicht nur zu einer verstärkten Anwendung, sondern auch zu einer Effektivierung der Strafverfolgung führen kann.

Marina Prunner